

Die Tätigkeit des Bevollmächtigten unterliegt keiner gerichtlichen Kontrolle. Es bestehen jedoch Ausnahmen:

1. Die Wohnortverlegung der vertretenen Person in das Ausland ist vom Gericht zu genehmigen.
2. Besteht zwischen der vertretenen Person und dem Bevollmächtigten Dissens hinsichtlich einer medizinischen Behandlung oder Dissens bei medizinischer Forschung ist eine gerichtliche Entscheidung zum Wohl der vertretenen Person nötig.
3. Eine Sterilisation ist vom Gericht zu genehmigen.

POPULARANREGUNG

Dem PflEGschaftsgericht kann bekanntgegeben werden, dass ein Vorsorgebevollmächtigter zum Nachteil der vertretenen Person tätig wird. Bestätigt sich der Verdacht wird die Vorsorgevollmacht gerichtlich beendet und führt in der Regel zur Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters.

ZEITLICHE GÜLTIGKEIT

Die Vorsorgevollmacht ist zeitlich nicht befristet.

Die Vorsorgevollmacht endet

- ▶ mit dem Tod der vertretenen Person oder des Vorsorgebevollmächtigten,
- ▶ wenn das Gericht dies beschlussmäßig ausspricht, weil z.B. der Vorsorgebevollmächtigte nicht zum Wohl der vertretenen Person handelt,
- ▶ mit Eintragung der Kündigung, des Widerrufs oder des Wegfalls des Vorsorgefalls im ÖZw.